

Bekanntmachung

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Durchführung eines Konzeptauswahlverfahrens zur Auswahl förderwürdiger Vorhabenkonzepte für die Programmlinie „Local“ des Landesprogramms ThALENT ab 2027

Inhalt

1. Präambel	2
2. Vorhabenszeitraum und vorzeitiger Maßnahmebeginn	2
3. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens	3
4. Aufgaben- und Rollenverteilung	4
4.1 Zuwendungsempfänger	4
4.2 ThALENT-Koordinierungsstelle	4
4.3 TMWLLR	4
4.4 TAB	4
5. Verfahren sowie Art und Umfang der Förderung	4
5.1 Erste Stufe: Konzeptauswahlverfahren	4
5.2 Zweite Stufe: Zuwendungsverfahren	5
6. Teilnahmeberechtigung	7
7. Auswahl und Bewertung	7
8. Einzureichende Unterlagen und Inhalte	8
9. Zuwendungsvoraussetzungen und Mindestanforderungen	8
10. Form, Frist und Kommunikation	9
11. Datenschutz	10
12. Änderung, Aufhebung und Schlussbestimmungen	10

1. Präambel

Der demografische Wandel und der anhaltende Fachkräfte- und Ausbildungsbedarf stellen die Thüringer Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben zunehmend Schwierigkeiten, geeignete Auszubildende und Fachkräfte zu gewinnen. Die internationale Fachkräfte- und Ausbildungsgewinnung ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Thüringer Fachkräftesicherung und trägt zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Thüringen bei. Die Thüringer Fachkräftestrategie 2026–2030 sowie der Regierungsvertrag 2024–2029 benennen die Fachkräftesicherung als zentrales wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisches Handlungsfeld.

Die German Professional School (GPS) wurde im Jahr 2024 als Pilotprojekt des Freistaats Thüringen zur internationalen Fachkräfte- und Ausbildungsgewinnung eingeführt. Die im Jahr 2026 abgeschlossene Evaluation der Pilotphase hat die grundsätzliche Wirksamkeit des Ansatzes bestätigt und zugleich strukturelle Weiterentwicklungsbedarfe insbesondere hinsichtlich Steuerung, Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und regionaler Einbindung aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund entwickelt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR) das Pilotprojekt konzeptionell weiter. Mit dem Programm ThALENT wird ab dem Haushaltsjahr 2027 ein neu strukturiertes Landesinstrument zur internationalen Ausbildungs- und Fachkräftegewinnung eingeführt.

Das Landesprogramm ThALENT dient in der Programmlinie Local dazu, bereits in Thüringen lebende junge Erwachsene mit internationaler Geschichte sprachlich, beruflich und gesellschaftlich zu qualifizieren, mit geeigneten Thüringer Unternehmen zusammenzuführen und erfolgreich in eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium in Thüringen zu vermitteln. Zugleich stärkt es regionale Ausbildungs- und Fachkräftenetzwerke.

Die Weiterentwicklung berücksichtigt insbesondere die in der Evaluation festgestellten Bedarfe nach flexibleren und wirtschaftlicheren Strukturen, einheitlichen Qualitäts- und Monitoringstandards, einer stärkeren regionalen Einbindung sowie einer klareren Abgrenzung strategischer, administrativer und operativer Aufgaben.

Das Verfahren gliedert sich in das Konzeptauswahlverfahren als erste Stufe und das anschließende Zuwendungsverfahren als zweite Stufe. In der ersten Stufe wählt das TMWLLR anhand eigenständig entwickelter Vorhabenkonzepte die fachlich geeigneten und förderwürdigen Vorhaben aus. Nur die ausgewählten Bewerbenden werden in der zweiten Stufe zur Einreichung eines förmlichen Zuwendungsantrags bei der TAB aufgefordert.

2. Vorhabenszeitraum und vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der voraussichtliche Vorhabenszeitraum beginnt mit der nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns aufgenommenen Teilnehmendenakquise und endet am 30. September 2027. Der Curriculum- und Qualifizierungszeitraum ist grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2027 vorgesehen; bis zum 30. September 2027 folgen erforderliche Vermittlungs-, Ausbildungsstartsicherungs- und Übergangsleistungen. Der verbindliche Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann mit Bestätigung des vollständigen Antragseingangs schriftlich zugelassen werden. Er erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko, begründet keinen Anspruch auf Förderung und stellt insbesondere mangels verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen keine Zusage von Haushaltsmitteln für 2027 dar.

3. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens

Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens ist die Auswahl geeigneter Vorhaben für die Programmlinie Local des Landesprogramms ThALENT für das Jahr 2027.

Die Programmlinie richtet sich vorrangig an junge Erwachsene mit internationaler Geschichte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben und eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium in Thüringen anstreben. Die Teilnehmenden müssen über einen für die Programmdauer und die angestrebte Ausbildungsaufnahme tragfähigen Aufenthaltsstatus verfügen und bei Aufnahme in das Vorhaben Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GER nachweisen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind durch den Zuwendungsempfänger vor der Aufnahme in geeigneter Weise festzustellen und zu dokumentieren. Programmziel ist die erfolgreiche Vermittlung in eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium, nachrangig auch in qualifizierte Beschäftigung in Thüringen. Als erfolgreiche Vermittlung gilt der rechtswirksame Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsort in Thüringen. Ziel der sprachlichen Qualifizierung ist mindestens das Niveau B2 GER, nachgewiesen durch eine anerkannte standardisierte B2-Zertifikatsprüfung bei einem zugelassenen Prüfungsanbieter.

Die Gewinnung potenzieller Teilnehmender erfolgt vorrangig in Zusammenarbeit mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit. Berücksichtigt werden sollen insbesondere Personen, die im Rechtskreis des SGB II oder SGB III betreut werden. Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit können geeignete Personen an die Zuwendungsempfänger vermitteln. Die Zuwendungsempfänger prüfen die Teilnahmevoraussetzungen, Eignung, Kompetenzen, Motivation und Ausbildungsorientierung und entscheiden im Rahmen der verfügbaren Teilnehmerplätze über die Aufnahme in das Vorhaben. Auswahl und Aufnahme richten sich nach erkennbaren regionalen Ausbildungsbedarfen sowie den Berufswünschen der Teilnehmenden. Eine Reservierung von Teilnehmenden für einzelne Unternehmen sowie ein Anspruch auf Aufnahme oder Förderung sind ausgeschlossen.

Die Teilnehmendenakquise ist Bestandteil des Vorhabens und kann nach schriftlicher Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits 2026 aufgenommen werden. Der Curriculum- und Qualifizierungszeitraum ist grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2027 vorgesehen; die Vermittlungs-, Ausbildungsstartsicherungs- und Übergangsbegleitung wird bis zum 30. September 2027 fortgeführt. Das Vorhaben ist ausschließlich an geeigneten Standorten in Thüringen durchzuführen. Es umfasst insbesondere bedarfsorientierte Teilnehmendenakquise und Kompetenzfeststellung, sprachliche, berufliche, gesellschaftliche und interkulturelle Qualifizierung, betriebliche Praxis und Berufsorientierung, Gewinnung geeigneter Ausbildungsbetriebe, Matching, individuelle Begleitung sowie die erfolgreiche Vermittlung in eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium in Thüringen.

Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt sind nicht Gegenstand der Förderung. Eine eigene Mobilitätsausgabenposition ist nicht vorgesehen. Die Bewerbenden stellen dar, wie die für Qualifizierung, Praxis und Matching erforderliche Mobilität unter vorrangiger Nutzung gesetzlicher Leistungen, kommunaler Vergünstigungen oder anderer Angebote sichergestellt wird; verbleibende projektbezogene Mobilitätsaufwendungen sind aus der Verwaltungskostenpauschale zu bestreiten.

Der Baustein Sprache umfasst die auf das Zielniveau B2 GER ausgerichtete allgemeine und berufsbezogene Sprachqualifizierung sowie Vorbereitung, Anmeldung und Teilnahme an einer anerkannten standardisierten B2-Zertifikatsprüfung bei einem zugelassenen Prüfungsanbieter einschließlich Prüfungsgebühr, Prüfungsbegleitung und erforderlichem Lehrmaterial. Die Festlegung auf einen einzelnen Prüfungsanbieter ist nicht vorgesehen. Eine Finanzierung aus Landesmitteln ist grundsätzlich nur möglich, wenn spätestens bis zum 15. Dezember 2026 eine schriftliche Ablehnung des BAMF oder eine gleichwertige schriftliche Bestätigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass kein zeitlich geeigneter BAMF-

geförderter B2-Berufssprachkurs verbindlich bereitgestellt werden kann. Wird der Nachweis erst nach dem 15. Dezember 2026, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorgelegt, ist seine Berücksichtigung mit der TAB abzustimmen.

4. Aufgaben- und Rollenverteilung

4.1 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger setzen die ausgewählten Vorhaben eigenverantwortlich um. Ihre Aufgaben und die Abgrenzung zu den übrigen Beteiligten ergeben sich aus Anlage 5.

4.2 ThALENT-Koordinierungsstelle

Die Aufgaben der ThALENT-Koordinierungsstelle und die Schnittstellen zu den Zuwendungsempfängern ergeben sich aus Anlage 5.

4.3 TMWLLR

Die Steuerung der Programmlinie-Local obliegt dem TMWLLR. Das TMWLLR legt den fachlichen Programmrahmen fest, führt das Konzeptauswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

4.4 TAB

Die TAB als Bewilligungsbehörde führt das Zuwendungsverfahren durch. Sie prüft die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet über Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen.

5. Verfahren sowie Art und Umfang der Förderung

5.1 Erste Stufe: Konzeptauswahlverfahren

Das TMWLLR führt in der ersten Stufe ein Konzeptauswahlverfahren durch. Bewerbende reichen ein eigenständig entwickeltes Vorhabenkonzept innerhalb des Förderrahmens der Programmlinie Local ein. Die Prüfung und Bewertung der KAV-Beiträge richten sich nach Nummer 7 und Anlage 1. Die fachlichen Mindestanforderungen ergeben sich aus Anlage 2, die Anforderungen an die Konzeptdarstellung aus Anlage 6.

Für die Programmlinie Local ist zunächst die bedarfsgerechte Zuweisung von bis zu fünf Förderkontingenten vorgesehen. Die tatsächliche Zahl kann in Abhängigkeit vom festgestellten Bedarf, der Qualität der eingereichten Konzepte, der Ausschöpfung in der Programmlinie Global und den insgesamt für ThALENT verfügbaren Haushaltsmitteln höher oder niedriger ausfallen. Ein Förderkontingent umfasst grundsätzlich 20 Teilnehmerplätze.

Bewerbende geben an, wie viele Förderkontingente sie höchstens fachgerecht und gegebenenfalls parallel umsetzen können. Die hierfür erforderlichen fachlichen, personellen, räumlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sind im KAV-Beitrag plausibel darzustellen.

Das TMWLLR entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse des Konzeptauswahlverfahrens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Vorhaben für eine anschließende Antragstellung ausgewählt und wie viele Förderkontingente ihnen vorläufig zugeordnet werden.

Es kann insbesondere

- eine von der zunächst vorgesehenen Zahl abweichende Zahl von Förderkontingenten zur Förderung vorsehen
- einem Bewerbenden mehrere Förderkontingente zuordnen
- einem Bewerbenden weniger Förderkontingente als seiner dargestellten Maximalkapazität zuordnen, sofern das Vorhaben auch im reduzierten Umfang tragfähig ist

- das Konzeptauswahlverfahren aus sachlichem Grund ganz oder teilweise ohne Auswahl beenden.
- Die Auswahl eines Vorhabens und die vorläufige Zuordnung von Förderkontingenten begründen keinen Anspruch auf Förderung. Die ausgewählten Bewerbenden werden zur förmlichen Antragstellung bei der TAB aufgefordert.

5.2 Zweite Stufe: Zuwendungsverfahren

Die TAB führt mit den ausgewählten Bewerbenden das Zuwendungsverfahren durch. Die Förderung ist als Projektförderung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorgesehen. Die TAB prüft die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet über Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent gewährt. Ohne einen zeitlich geeigneten BAMF-geförderten B2-Berufssprachkurs können je vollständig belegtem Förderkontingent zuwendungsfähige Gesamtausgaben von höchstens 100.000 Euro anerkannt werden; die Landeszuwendung beträgt höchstens 80.000 Euro und zugleich höchstens 4.000 Euro je tatsächlich aufgenommener Person. Bei Inanspruchnahme eines zeitlich geeigneten BAMF-geförderten B2-Berufssprachkurses können zuwendungsfähige Gesamtausgaben von höchstens 82.000 Euro anerkannt werden; die Landeszuwendung beträgt höchstens 65.600 Euro und zugleich höchstens 3.280 Euro je tatsächlich aufgenommener Person. In beiden Varianten sind mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben insgesamt durch Eigen- oder Drittmittel aufzubringen. Eine Zuordnung der Eigen- oder Drittmittel zu einzelnen Ausgabenbereichen ist nicht erforderlich.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in förderfähigen Ausgabenbereichen können als Eigenanteil anerkannt werden, sofern sie angemessen bewertet und prüffähig nachgewiesen werden. Die abschließende Anerkennung erfolgt im Zuwendungsverfahren durch die TAB.

Finanzierungsvariante / Ausgabenbereich	Zuwendungsfähige Ausgaben (100 %)	Landeszuwendung (bis zu 80 %)	Eigen-/Drittmittel (mindestens 20 %)
Ohne BAMF-Förderung: übrige direkte Personalausgaben einschließlich 30 Prozent Sach- und Verwaltungskostenpauschale	72.500 €	nicht gesondert zugeordnet	nicht gesondert zugeordnet
Ohne BAMF-Förderung: zweckgebundener Baustein Sprache einschließlich 30 Prozent Sach- und Verwaltungskostenpauschale (Zuschuss bis zu 22.000 Euro)	27.500 €	nicht gesondert zugeordnet	nicht gesondert zugeordnet
Ohne BAMF-Förderung: Gesamt	100.000 €	80.000 €	20.000 €

Finanzierungsvariante / Ausgabenbereich	Zuwendungsfähige Ausgaben (100 %)	Landeszuwendung (bis zu 80 %)	Eigen-/Drittmittel (mindestens 20 %)
Mit BAMF-Förderung: direkte Personalausgaben einschließlich begleitender Berufssprache und 30 Prozent Sach- und Verwaltungskostenpauschale	82.000 €	nicht gesondert zugeordnet	nicht gesondert zugeordnet
Mit BAMF-Förderung: zusätzlicher bundesfinanzierter Sprachbaustein	0 €	0 €	0 €
Mit BAMF-Förderung: Gesamt	82.000 €	65.600 €	16.400 €

Ohne BAMF-Förderung können für den zweckgebundenen Baustein Sprache zuwendungsfähige Ausgaben von höchstens 27.500 Euro je Förderkontingent anerkannt werden. Hierfür wird bei einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent ein Zuschuss von höchstens 22.000 Euro gewährt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Sprachbausteins setzen sich aus den direkten Personalausgaben und der darauf entfallenden Sach- und Verwaltungskostenpauschale von 30 Prozent zusammen. Innerhalb der Gesamtobergrenze von 100.000 Euro verbleiben damit höchstens 72.500 Euro für die übrigen direkten Personalausgaben einschließlich der darauf entfallenden Pauschale. Bei Inanspruchnahme eines zeitlich geeigneten BAMF-geförderten B2-Berufssprachkurses stehen insgesamt höchstens 82.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben und höchstens 65.600 Euro Landeszuwendung zur Verfügung; ein zusätzlicher landesfinanzierter Sprachbaustein entfällt. Die Ausgabenarten und Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus Anlage 7.

Als direkte Personalausgaben gelten die dem Vorhaben unmittelbar zurechenbaren Ausgaben für internes und externes Projektpersonal. Internes Projektpersonal sind Beschäftigte des Zuwendungsempfängers oder eines im Zuwendungsbescheid zugelassenen Letztempfängers. Externes Projektpersonal sind natürliche Personen, die auf Honorarbasis persönlich Projektaufgaben erbringen und deren Einsatz dem Vorhaben zeitlich und inhaltlich eindeutig zugeordnet werden kann. Die direkten Personalausgaben zugelassener Letztempfänger werden bei der Berechnung der Sach- und Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt. Zur pauschalen Abgeltung sämtlicher übriger projektbezogener Sach- und Verwaltungsausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gewährt. Hierzu gehören insbesondere Raum-, Büro-, Verwaltungs-, Reise-, Material-, Technik- und Öffentlichkeitsausgaben sowie entgeltlich beauftragte, in sich geschlossene Leistungen Dritter. Mit der Pauschale abgegoltene Ausgaben dürfen nicht zusätzlich als Einzelpositionen geltend gemacht werden. Reine Auftragnehmer sind keine Letztempfänger; ihre Rechnungen gelten als Leistungen Dritter und begründen keine Personalausgabenbasis für die Pauschale.

Die zusätzliche Landesfinanzierung des zweckgebundenen Bausteins Sprache ist gegenüber einer tatsächlich verfügbaren und zeitlich geeigneten Förderung nach der DeuFöV nachrangig. Der erforderliche Nachweis soll grundsätzlich bis zum 15. Dezember 2026 vorliegen. Wird er erst nach dem 15. Dezember 2026, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorgelegt, ist seine Berücksichtigung mit der TAB abzustimmen. Liegt bis zum 31. Dezember 2026 kein berücksichtigungsfähiger Nachweis vor, gilt ausschließlich die reduzierte Finanzierungsvariante mit höchstens 82.000 Euro zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und höchstens 65.600 Euro Landeszuwendung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die verbindliche Festlegung der Teilnehmendenzahl, der Förderhöhe, des Bewilligungszeitraums und der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im

Zuwendungsverfahren. Soweit die Voraussetzungen des im Bewilligungszeitraum geltenden Thüringer Haushaltsgesetzes erfüllt sind, gilt das Besserstellungsverbot. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden in ihrer im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit darin nichts Abweichendes bestimmt wird.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel und der Aufhebung gegebenenfalls bestehender haushaltswirtschaftlicher Sperren. Aus der Auswahl eines Vorhabens oder der vorläufigen Zuordnung eines Förderkontingents entsteht kein Anspruch auf Gewährung oder Ausschöpfung einer Zuwendung.

6. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie über die für die Programmlinie erforderliche fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.

Ein KAV-Beitrag kann einzeln oder gemeinschaftlich im Verbund eingereicht werden. Bei einem Verbund ist eine rechtsfähige federführende Organisation zu benennen. Diese stellt im Falle der Auswahl den Zuwendungsantrag und übernimmt die Gesamtverantwortung für Projektdurchführung und Mittelverwendung. Die Aufgaben sind in klar abgrenzbare, am Curriculum ausgerichtete Arbeitspakete aufzuteilen; die Aufgaben-, Finanzierungs- und Verantwortungsverteilung ist im KAV-Beitrag darzustellen. Sollen Zuwendungsmittel an einen Verbundpartner weitergeleitet werden, sind die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid zuzulassen und die Einzelheiten in einer schriftlichen Weiterleitungs- oder Kooperationsvereinbarung zu regeln. Durch die Weiterleitung der Zuwendung entsteht zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis. Davon zu unterscheiden ist die entgeltliche Beauftragung eines Dritten mit einer in sich geschlossenen Leistung. Solche Auftragnehmer sind keine Letztempfänger; ihre Rechnungen gelten als Leistungen Dritter und sind aus der Sach- und Verwaltungskostenpauschale zu finanzieren.

Die Einbindung geeigneter regionaler und überregionaler Kooperationspartner wird begrüßt. Kooperationspartner werden allein durch ihre Mitwirkung nicht selbst zu Bewerbenden oder Zuwendungsempfängern.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Bewerbende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist. Gleiches gilt, wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung oder die zweckentsprechende Verwendung und Nachweisführung nicht gesichert erscheint.

Die Programmlinie ist teilnehmenden- und arbeitsmarktbezogen umzusetzen. Unternehmen erhalten weder einen Anspruch auf bestimmte Teilnehmende noch kostenlose individualisierte Recruiting- oder unternehmensspezifische Qualifizierungsleistungen. Die Qualifizierung vermittelt allgemein beziehungsweise berufsfeldbezogen verwertbare Kenntnisse; Unternehmen werden nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien einbezogen.

7. Auswahl und Bewertung

Zunächst werden Teilnahmeberechtigung, Frist, Form, Vollständigkeit und Mindestanforderungen geprüft. Nur formal berücksichtigungsfähige KAV-Beiträge werden fachlich bewertet.

Die fachliche Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der in Anlage 1 veröffentlichten Kriterien. Maßgeblich sind die fristgerecht eingereichten Unterlagen und zulässige, vom TMWLLR angeforderte Erläuterungen.

Das TMWLLR richtet ein Auswahlgremium mit Vertretungen des TMWLLR, der TAB und der ThALENT-Koordinierungsstelle ein. Mitglieder haben mögliche Interessenkonflikte offenzulegen und wirken bei Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes an der Bewertung des betreffenden Konzepts nicht mit.

Das Auswahlgremium bewertet die KAV-Beiträge und spricht gegenüber dem TMWLLR eine dokumentierte Empfehlung aus. Das TMWLLR trifft die Auswahlentscheidung.

Das TMWLLR kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes fehlende formale Nachweise nachfordern oder Erläuterungen zu bereits eingereichten Angaben verlangen. Eine nachträgliche inhaltliche Änderung oder qualitative Verbesserung des Vorhabenkonzepts ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

Ausgewählt werden nur Konzepte, die mindestens 60 von 100 Punkten und jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte in den Bewertungsbereichen 1 und 2 erzielen. Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die höhere Punktzahl in Bereich 2, danach in Bereich 1 und anschließend in Bereich 6. Besteht weiterhin Gleichstand, wird der nachvollziehbare Beitrag zu einer ausgewogenen regionalen und berufsfeldbezogenen Bedarfsdeckung berücksichtigt; verbleibt auch danach Gleichstand, entscheidet das Los. Förderkontingente werden nach Rangfolge, plausibler Umsetzungskapazität, regionalen und berufsfeldbezogenen Bedarfen, Vermeidung von Doppelstrukturen und verfügbaren Haushaltsmitteln vorläufig zugeordnet.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen oder das Erreichen der Mindestpunktzahl allein begründet keinen Anspruch auf Auswahl oder Förderung. Die Auswahlentscheidung wird den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt.

8. Einzureichende Unterlagen und Inhalte

Der KAV-Beitrag ist vollständig und fristgerecht unter Verwendung der vorgegebenen Formulare einzureichen. Beizufügen sind insbesondere

- das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Bewerbungsformular nach Anlage 6,
- das Umsetzungskonzept nach der in Anlage 6 vorgegebenen Gliederung einschließlich Personal- und Organisationskonzept,
- der Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Anlage 7,
- die rechtsverbindlich unterzeichneten Eigenerklärungen und das ausgefüllte Referenzformular nach Anlage 8,
- die ausgefüllte Checkliste zur Vollständigkeit nach Anlage 9,
- die in Anlage 2 aufgeführten Angaben und Darstellungen sowie
- bei Verbundbewerbungen eine Darstellung der vorgesehenen Federführung sowie der beabsichtigten Aufgaben-, Verantwortungs- und Finanzierungsverteilung.

Der KAV-Beitrag ist vollständig und fristgerecht unter Verwendung der vorgegebenen Formulare einzureichen. Die einzureichenden Angaben und Unterlagen ergeben sich aus den Anlagen 2 und 6 bis 9. Förmliche Bewilligungsnachweise werden erst im nachfolgenden Zuwendungsverfahren durch die TAB angefordert. Unvollständige KAV-Beiträge werden ausgeschlossen, soweit fehlende KAV-Unterlagen nicht nach Nummer 7 nachgefordert und fristgerecht nachgereicht worden sind.

9. Zuwendungsvoraussetzungen und Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen müssen zum Ablauf der Einreichungsfrist erfüllt und durch die verlangten Unterlagen nachgewiesen sein. Wird eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder nicht ausreichend nachgewiesen, wird der KAV-Beitrag von der fachlichen Bewertung ausgeschlossen.

Nachzuweisen sind insbesondere

- einschlägige fachliche Erfahrungen, insbesondere in Sprachförderung bis B2 GER, Arbeit mit bereits in Thüringen lebenden Zugewanderten, Teilnehmendenakquise, Kompetenzfeststellung, Berufsorientierung, -Ausbildungsvermittlung, Jobcenter- oder Unternehmenszusammenarbeit,
- eine für das beantragte Vorhaben geeignete personelle und organisatorische Ausstattung,
- eine plausible vorläufige Gesamtfinanzierung und die nachvollziehbare Darlegung, dass der erforderliche Eigen- oder Drittmittelanteil voraussichtlich aufgebracht werden kann, sowie
- die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung, Dokumentation, Qualitätssicherung und Nachweisführung.

Die näheren Anforderungen und Nachweise ergeben sich aus Anlage 2. Von den Teilnehmenden dürfen für die Teilnahme an den im Rahmen von ThALENT Local geförderten Maßnahmen keine Teilnahmegebühren, Eigenbeiträge oder sonstigen Entgelte erhoben werden. Entsprechende Einnahmen dürfen im Ausgaben- und Finanzierungsplan nicht angesetzt werden. Hiervon unberührt bleiben persönliche Ausgaben der Teilnehmenden, die nicht Gegenstand der geförderten Leistungen sind.

Kostenabgrenzung: Sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen müssen eindeutig von anderen Tätigkeiten, Projekten und Finanzierungen abgegrenzt und prüffähig dokumentiert werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit: Die Bewerbenden müssen voraussichtlich in der Lage sein, den erforderlichen Eigen- oder Drittmittelanteil aufzubringen, Vorleistungen zu finanzieren und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherzustellen. Die verbindliche Prüfung erfolgt im Zuwendungsverfahren.

Zusätzlichkeit: Gefördert werden nur zusätzliche, noch nicht begonnene Vorhaben oder eine quantitativ oder qualitativ erhebliche Ausweitung bestehender Aktivitäten. Pflichtaufgaben sowie Leistungen, für die gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Kumulierungs- und Doppelförderungsverbot: Ausgaben dürfen nicht zugleich aus mehreren öffentlichen Finanzierungen gefördert werden. Andere öffentliche oder private Finanzierungen sind offenzulegen und fachlich sowie finanziell abzugrenzen.

Kohärenz und Aufgabenabgrenzung: Im Konzept sind Schnittstellen zu bestehenden Förderangeboten, Projekten und regionalen Strukturen sowie der zusätzliche Beitrag des Vorhabens darzustellen. Für Local ist insbesondere die Abgrenzung zu BAMF-geförderten Berufssprachkursen und zu Leistungen der Jobcenter, Agenturen für Arbeit und Kommunen zu erläutern.

10. Form, Frist und Kommunikation

Der KAV-Beitrag ist bis spätestens 23. Oktober 2026, 23:59 Uhr vollständig beim TMWLLR einzureichen.

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch an international@tmwllr.thueringen.de.

Der KAV-Beitrag ist als zusammenhängende PDF-Datei einzureichen. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist zusätzlich im vorgegebenen bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der vollständige Eingang beim TMWLLR.

Nicht fristgerecht eingegangene KAV-Beiträge werden ausgeschlossen, sofern die Fristüberschreitung nicht vom TMWLLR zu vertreten ist.

Fragen können bis spätestens 9. Oktober 2026 ausschließlich per E-Mail an die genannte Adresse gerichtet werden. Antworten von allgemeiner Bedeutung sowie Änderungen oder Klarstellungen der Verfahrensunterlagen werden allen Interessierten in geeigneter Weise zugänglich gemacht

Führen wesentliche Änderungen der Verfahrensunterlagen zu zusätzlichem Bearbeitungsbedarf, wird die Einreichungsfrist angemessen verlängert.

11. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Konzeptauswahlverfahren ist das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Max-Reger-Straße 4–8, 99096 Erfurt. Der Datenschutzbeauftragte des TMWLLR ist unter datschutzbeauftragter@tmwllr.thueringen.de erreichbar.

Die im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation des Verfahrens erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

Verarbeitet werden insbesondere Namen und Kontaktdaten der Bewerbenden, ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretungen und Ansprechpersonen sowie personenbezogene Angaben zu den für die Vorhabensumsetzung vorgesehenen Personen, zu Referenzgebenden und zu sonstigen in den eingereichten Unterlagen benannten Personen. Hierzu können insbesondere Angaben zur beruflichen Funktion, Qualifikation und einschlägigen Erfahrung sowie Unterschriften und die in Eigenerklärungen und Referenzformularen enthaltenen personenbezogenen Angaben gehören.

Soweit dies für die Prüfung und Bewertung erforderlich ist, erhalten die Mitglieder des Auswahlgremiums Zugriff auf die eingereichten Unterlagen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Daten werden nach Abschluss des Konzeptauswahlverfahrens nur so lange gespeichert, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen im KAV-Beitrag nur angegeben werden, soweit sie für das Konzeptauswahlverfahren erforderlich sind. Personenbezogene Daten potenzieller Teilnehmender sind für das Konzeptauswahlverfahren nicht erforderlich und sollen nicht übermittelt werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO sollen ebenfalls nicht übermittelt werden. Bewerbende, die personenbezogene Daten Dritter, insbesondere von Beschäftigten, Ansprechpersonen oder Referenzgebenden, übermitteln, müssen diese Personen über die Datenübermittlung und die vorstehenden Informationen unterrichten.

Betroffene Personen haben nach Maßgabe der DSGVO insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

12. Änderung, Aufhebung und Schlussbestimmungen

Aus der Teilnahme entstehen weder ein Anspruch auf Auswahl oder Förderung noch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erstellung und Einreichung des KAV-Beitrags.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 21.09.2026.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Anlagenverzeichnis

Nummer	Bezeichnung
Anlage 1	Bewertungsmatrix
Anlage 2	Fachliche Anforderungen
Anlage 3	Curriculum und Qualitätsstandards
Anlage 4	Monitoring und Erfolgskontrolle
Anlage 5	Unterstützungsleistungen und Aufgabenabgrenzung
Anlage 6	Bewerbungsformular und Gliederung des Umsetzungskonzepts
Anlage 7	Ausgaben- und Finanzierungsplan
Anlage 8	Eigenerklärungen und Referenzformular
Anlage 9	Checkliste zur Vollständigkeit